

TOP 4.1

Antwort des Bauamtes:

Das Vorhaben "SL Riding Ranch; Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes (Pensionspferdehaltung); Errichtung einer Bergehalle, einer Longier Halle, einer Bewegungshalle mit Aufenthaltsräumen und Büro mit angrenzendem Pferdestall sowie Errichtung eines Außenparcours und Außenbewegungsfläche" wurde am 02.07.2021 genehmigt. Die Baugenehmigung beinhaltet eine Ausnahme vom bestehenden Landschaftsschutz und enthält diverse Nebenbestimmungen.

Mit Datum vom 16.09.2021 – nachdem bereits mit den Bauarbeiten begonnen wurde – hat der BUND Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. eine Verbandsklage gegen die Baugenehmigung beim Verwaltungsgericht Minden eingereicht. Die Bauherrschaft wurde über den Klageeingang am 17.09.2021 durch das Bauamt informiert und am 22.09.2021 durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden formell in dem Klageverfahren beigeladen.

Am 02.11.2021 hat der BUND die Klage gegen die Baugenehmigung um eine Klage gegen die der Beigeladenen erteilte Ausnahmezulassung vom Verbot baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet erweitert.

Die eingereichte Klage gegen die Baugenehmigung hat gem. § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Bauarbeiten dürfen trotz der vorliegenden Klage fortgeführt werden. Die Bauherrschaft hat die Bauarbeiten bislang nicht unterbrochen. Der BUND Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. hat daraufhin am 02.11.2021 einen Eilantrag gem. § 80a Abs. 3 und § 80 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Minden gestellt, mit dem Ziel einen unmittelbaren Baustopp für die Dauer des Klageverfahrens zu erwirken. Über diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht bislang noch nicht entschieden, so dass der mögliche Baustopp noch nicht angeordnet wurde.